

---

# Generalplan Küstenschutz

Erhöhung des Landesschutzdeiches in Bremen  
Industriehäfen und Werderland von der Schleuse Oslebshausen bis  
zum Lesumsperrwerk

---

## Bauabschnitte 9 - 13

## Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: 18.10.2024

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Nadja Müller

Auftraggeber:



Bremischer Deichverband am rechten Weserufer  
Am Lehester Deich 149  
28357 Bremen

Auftragnehmer:



ppr Freiraum+Umwelt  
Hansator 17  
28217 Bremen

## Inhalt

|          |                                                                           |           |
|----------|---------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b> | <b>Anlass und Aufgabenstellung .....</b>                                  | <b>1</b>  |
| <b>2</b> | <b>Rechtlich Vorgaben und Vorgehen .....</b>                              | <b>2</b>  |
| <b>3</b> | <b>Kurzbeschreibung des Vorhabens und des Untersuchungsgebietes .....</b> | <b>4</b>  |
| 3.1      | Vorhaben .....                                                            | 4         |
| 3.2      | Untersuchungsgebiet.....                                                  | 6         |
| <b>4</b> | <b>Relevanzprüfung.....</b>                                               | <b>8</b>  |
| 4.1      | Artenspektrum.....                                                        | 8         |
| 4.1.1    | Brutvögel.....                                                            | 8         |
| 4.1.2    | Gastvögel .....                                                           | 10        |
| 4.1.3    | Fledermäuse .....                                                         | 11        |
| 4.1.4    | Fische .....                                                              | 13        |
| 4.1.5    | Reptilien .....                                                           | 13        |
| 4.1.6    | Amphibien .....                                                           | 13        |
| 4.1.7    | Libellen.....                                                             | 14        |
| 4.1.8    | Flora .....                                                               | 14        |
| 4.2      | Vorprüfung der Betroffenheit .....                                        | 15        |
| <b>5</b> | <b>Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.....</b>             | <b>16</b> |
| 5.1      | Brutvögel.....                                                            | 16        |
| 5.2      | Gastvögel .....                                                           | 22        |
| 5.3      | Fledermäuse .....                                                         | 25        |
| <b>6</b> | <b>Maßnahmen.....</b>                                                     | <b>28</b> |
| 6.1      | Vermeidungsmaßnahmen .....                                                | 28        |
| 6.2      | Maßnahmen zur Funktionssicherung .....                                    | 29        |
| 6.3      | Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands.....                       | 29        |
| <b>7</b> | <b>Zusammenfassung.....</b>                                               | <b>30</b> |
| <b>8</b> | <b>Quellen .....</b>                                                      | <b>31</b> |



## Tabellen

|         |                                                                   |    |
|---------|-------------------------------------------------------------------|----|
| Tab. 1: | Bauabschnitte zwischen Gemeinschaftsweide und Lesumsperrwerk..... | 4  |
| Tab. 2: | Flächen zur Klei- und Füllbodengewinnung.....                     | 5  |
| Tab. 3: | Brutvögel im Untersuchungsgebiet 2017/2018 .....                  | 9  |
| Tab. 4: | In den UTM Gittern des UG nachgewiesene Fledermausarten.....      | 12 |
| Tab. 5: | Vermeidungsmaßnahmen .....                                        | 28 |

## Abbildungen

|         |                                                                      |   |
|---------|----------------------------------------------------------------------|---|
| Abb. 1: | Untersuchungsgebiet mit den Bauabschnitten und Lage der Pütten ..... | 7 |
|---------|----------------------------------------------------------------------|---|



## 1      **Anlass und Aufgabenstellung**

Mit der Aufstellung des Generalplanes Küstenschutz 2007 wurden die Grundlagen für die Deichbemessung und für die Solldeichhöhen der Länder Niedersachsen und Bremen neu bestimmt. Für den Weser-Abschnitt zwischen der Schleuse Oslebshausen und dem Lesumsperrwerk sieht der Generalplan Küstenschutz neue Bestickhöhen zwischen +7,60 m NN und 7,90 m NN vor. Die Umsetzung obliegt den örtlichen Deichverbänden.

Aktuell plant der Deichverband am rechten Weserufer die Ertüchtigung des Weserdeiches zwischen Deich-km 47+625 und 49+996. Neben der Erhöhung des Deiches ist die Gewinnung von Deichbaumaterial aus dem Schönebecker Sand und Pütten im Werderland Bestandteil der Planung.

Als Teil der Planfeststellungsunterlagen wird hiermit der **Artenschutzrechtliche Fachbeitrag** vorgelegt. Er berücksichtigt die Belange des besonderen Artenschutzes gem. § 44 (1) BNatSchG.



## 2      **Rechtlich Vorgaben und Vorgehen**

Rechtliche Grundlage für die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange sind die §§ 44 und 45 BNatSchG.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote):

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Aus § 44 (5) BNatSchG lässt sich ableiten, dass für zulässige Eingriffe ausschließlich die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten und europäischen Vogelarten Gegenstand einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind.

Weiter wird dort bestimmt,

- dass das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht vorliegt, „wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.“
- dass das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht vorliegt, „wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind“
- dass ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht vorliegt, „wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“

Nach § 45 (7) BNatSchG können die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden [...] von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, sofern eines der folgenden Argumente zutrifft:



1. zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

und gleichzeitig:

- zumutbare Alternativen nicht gegeben sind (§ 45 (7) Satz 2 BNatSchG) und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Ob die Planung geeignet ist, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszulösen, wird im Rahmen des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags beurteilt. Die Prüfung erfolgt in zwei Schritten:

1. Im Rahmen einer Relevanzprüfung wird geklärt, ob relevante Arten und ihre Lebensstätten im Wirkraum des Vorhabens auftreten und ob diese Arten von den Wirkfaktoren, die mit dem Vorhaben verbunden sind, grundsätzlich betroffen sein können.
2. Für die potenziell betroffenen Arten wird anschließend eine artenschutzrechtliche Konfliktanalyse durchgeführt.

Kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Konflikte nicht ausgeschlossen werden, folgt in einem weiteren Schritt die

3. Beurteilung, ob die Gründe für die Erteilung einer Ausnahme vorliegen.



### 3 Kurzbeschreibung des Vorhabens und des Untersuchungsgebietes

#### 3.1 Vorhaben

Geplant ist die Ertüchtigung des Landesschutzdeiches rechts der Weser zwischen Deich-km 47+625 nördlich der sog. Gemeinschaftsweide und Deich-km 49+996 am Lesumsperrwerk. Der Deichabschnitt liegt in der Stadtgemeinde Bremen im Werderland.

Teil des Vorhabens ist die Herstellung von Abbauf Flächen zur Klei- und Füllbodengewinnung im Werderland und im Schönebecker Sand sowie die anschließende Rekultivierung der Flächen (s.u.)

##### Deichbau

Der zu ertüchtigende Deichabschnitt ist in die fünf Bauabschnitte (BA) 9, 10 11, 12 und 13 unterteilt. Die BA 5 bis 8 wurden bereits realisiert.

Im BA 9 entspricht die vorhandene Spundwand bereits der neuen Bestickhöhe. Handlungsbedarf besteht aufgrund der nicht ausreichenden Standsicherheit. Aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten ist auf den ersten 390 m kein Erddeich möglich, sodass hier die Spundwand erneuert wird.

BA 10 und 11 haben derzeit eine Unterbestickung. Die Spundwand wird durch einen Erddeich ersetzt.

Bei Abschnitt 12 ist keine Verstärkung des Deiches vorgesehen. Im Zuge des Vorhabens werden links und rechts der geplanten Spundwand zwei neue Stemmtore errichtet, um die Zufahrt der Werft und der außendeichs liegenden Wohnbebauung zu gewährleisten.

BA 13 wird in Teilen als reiner Erddeich erbaut; im Anschluss an das Lesumsperrwerk wird aufgrund fehlender Fläche eine Spundwand gesetzt<sup>1</sup>.

**Tab. 1: Bauabschnitte zwischen Gemeinschaftsweide und Lesumsperrwerk**

Quelle: PLANUNGSGRUPPE GRÜN GMBH (2021)

| BA | Station km        | Länge | Bezeichnung                             |
|----|-------------------|-------|-----------------------------------------|
| 9  | 47+625 bis 48+600 | 975 m | Gemeinschaftsweide bis nördlich Ihllage |
| 10 | 48+600 bis 49+020 | 420 m | Ihllage bis Lesummündung                |
| 11 | 49+020 bis 49+410 | 390 m | Lesummündung bis Winkler Werft          |
| 12 | 49+410 bis 49+565 | 155 m | Winkler Werft                           |
| 13 | 49+565 bis 49+996 | 431 m | Winkler Werft bis Lesumsperrwerk        |
|    | Summen            |       |                                         |

<sup>1</sup> PLANUNGSGRUPPE GRÜN GMBH (2021)

### Klei- und Füllbodengewinnung

Nur ein Teil des für den Deichbau erforderlichen Materials kann aus vorhandenen Lagerbeständen gedeckt werden. Der überwiegende Teil des Klei- und Füllbodens wird im vor Ort gewonnen. Als Teil des Vorhabens ist daher die Ausbeutung von vier Pütten im Grünland des Werderlandes sowie einer Abbaufäche im Schönebecker Sand vorgesehen (s. Tab. 2).

**Tab. 2: Flächen zur Klei- und Füllbodengewinnung**

| Bezeichnung                  | Flur | Flurstücke   | Größe                |
|------------------------------|------|--------------|----------------------|
| Pütte West                   | 194  | 63/10        | 2,325 ha             |
| Pütte Mitte                  | 194  | 63/9         | 7,369 ha             |
| Pütte Ost                    | 195  | 25/1<br>33/1 | 2,506 ha<br>1,849 ha |
| Pütte BA 5-8                 | 194  | 63/11        | 9,454 ha             |
| Abbaufäche Schönebecker Sand | 195  | 3/10         | 17,595 ha            |
| <b>Summe</b>                 |      |              | <b>41,098 ha</b>     |

### Rekultivierung der Abbaufächen

Nach Abschluss der Bodenentnahme werden die Abbaufächen rekultiviert. Auf dem Schönebecker Sand entsteht ein rd. 3,2 ha großes Stillgewässer mit Anschluss an die Lesum. Die Pütten im Werderland werden teilweise verfüllt und in Grünland überführt. Auf den Pütten Mitte und Ost entstehen Kleingewässer von rd. 3,1 bzw. 1,1 ha Größe.

### Bauablauf / Bauzeiten

Die Ertüchtigung des Deiches zwischen Gemeinschaftsweide und Lesumsperrwerk umfasst eine Bauzeit von 4 Jahren.

#### Phase 1 - Jahr 1:

- Einrichtung der Baustraße zwischen Bodenlager und Hauptdeich entlang der Lesumbroker Landstraße
- BA 9: Abtrennung der bestehenden Spundwand 1 m unter GOK, Entfernung der Spundwand
- BA 9: Errichtung einer Spundwand mit 6,5 m langen Spundbohlen zwischen Deich-km 47+625 und 48+070
- Verstärkung der Außendeichsböschung am km 48+000 durch Verkalit-Decksteine bis zum Übergang zum Erddeich
- Änderung der bestehende Soleleitung der Nord-West-Kavernengesellschaft mbH bei Deich-km 48+385 innerhalb des Deichkörpers (erforderliche Erdarbeiten für die Deichverstärkung BA 9b findet im darauffolgenden Jahr statt)
- Klei für den Bauabschnitt wird aus der Pütte West und Pütte BA 5-8 entnommen

#### Phase 2 - Jahr 1

- Herstellung der Berme und Baustraße entlang der BA 10 und 11
- Herstellung und Abdichtung der Fußberme durch den in der Pütte West und der Abbaufäche Schönebecker Sand (Teilfläche A) entnommenen Klei.

#### Phase 3 - Jahr 2

- Erdbereich im BA 9 wird deutlich vergrößert und außendeichs erweitert. Ab km 48+360 ist ein zusätzlicher Deichunterhaltungsweg vorhanden, der erneuert und an die Binnenböschung angepasst wird.
- Kleiboden für die Abdichtung des Deichkerns erfolgt aus der Pütte Mitte und der Abbaufäche Schönebecker Sand (Teilfläche B). Überschüssiger Oberboden wird zu der Bodenlagerfläche gefahren.

#### Phase 4 - Jahr 3

- Herstellung von Baustraßen
- Herstellung der HWS Stemmtore Winkler West mit Verstärkung der Spundwand und HWS Stemmtor Winkler Ost.
- Herstellung eines Wendehammers am Ende des BA 13 für Unterhaltungsfahrzeuge
- Vorbereitung der Pütte Mitte und des Abbaugebiets Schönebecker Sand für die Mieten und Bodentransporte für das folgende Jahr

#### Phase 5 - Jahr 4

- Deichquerschnitte der BA 10 und 11 werden außendeichs deutlich vergrößert.
- Im BA 11 verläuft ein zusätzlicher Deichverteidungsweg, der erneuert und an die Binnenböschung angepasst wird.
- Herstellung des ursprünglichen Zustandes der Baustraßen und weiterer Flächen.

Detaillierte Beschreibungen zum Bauablauf sind dem Bodenschutzkonzept<sup>2</sup> zu entnehmen.

## 3.2 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst die Deichlinie der BA 9 bis 13 sowie die Pütten im Werderland und die Abbaufäche im Schönebecker Sand einschließlich eines Umkreises von bis zu 200 m. Die Untersuchungsgebietsgrenze im Norden bildet die Uferlinie der Lesum, im Westen die der Weser.

Das Untersuchungsgebiet umfasst 147,9 ha.

---

<sup>2</sup> PLANUNGSGRUPPE GRÜN GMBH (2021), S. 14 ff



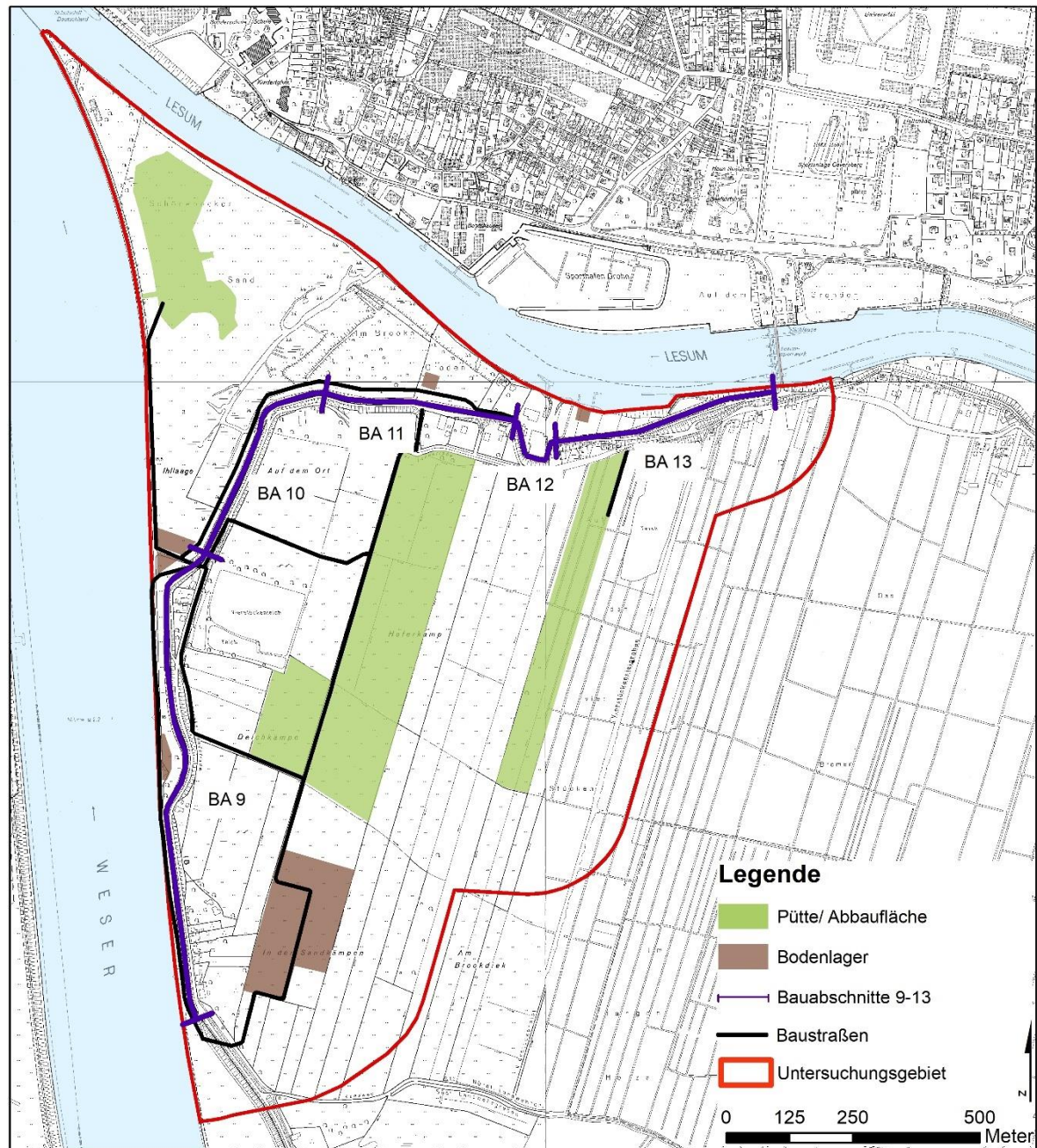


Abb. 1: Untersuchungsgebiet mit den Bauabschnitten und Lage der Pütten

## 4 Relevanzprüfung

### 4.1 Artenspektrum

Innerhalb des Untersuchungsgebietes erfolgten nicht für alle Artengruppen gezielte Kartierungen. Die folgende Zusammenstellung des nachgewiesenen oder zu erwartenden Artenspektrums setzt sich daher aus Daten unterschiedlicher Erfassungsjahre und Detailschärfe zusammen.

Als Datengrundlagen dienen:

- Erhebungen im Rahmen des integrierten Erfassungsprogramms (IEP) 2018:
  - flächendeckende Erfassung von Rote-Liste und Zielarten (Pflanzen)
  - flächendeckende Erfassung von Brutvögeln und Pflanzenarten
  - Erfassung auf repräsentativen Teilflächen des Werderlandes: Amphibien, Libellen, Tagfalter
- Kartierung der Gehölzbrüter parallel zum Deich (2017)
- Erfassung von Höhlenbäumen parallel zum Deich (2017)
- Kartierung von Fledermäusen (2011/2012)
- Pflege- und Managementplan Werderland (2009)
- Verbreitungskarten zum nationalen FFH-Bericht 2019 (BfN 2019)
  - berücksichtigt wurden hierbei die UTM-Gitter E422/N334, E422/N333 und E423/N333
- Hinweise zum Schutzzweck des Naturschutzgebietes „Werderland“ und des Landschaftsschutzgebietes „Werderland und Lesumröhrchte“ aus den entsprechenden Schutzgebietsverordnungen

#### 4.1.1 Brutvögel

Erfassung: 2017 (Gehölzbrüter), 2018

Mit 32 von 46 Arten bzw. 223 von 295 Revierpaaren wird das Brutvogelinventar des Untersuchungsgebietes von Gehölzbrütern<sup>3</sup> bestimmt. Alle weiteren Brutvogelgilden sind mit jeweils höchstens fünf Arten vertreten.

Auf die vertiefende Überprüfung der verbreiteten Arten ohne besondere Habitatansprüche kann nach allgemeiner fachlicher Ansicht verzichtet werden. Eine dauerhafte Beeinträchtigung der Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und nachteilige Folgen für die lokale Population sind bei diesen Arten i.d.R. nicht anzunehmen<sup>4</sup>.

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vertieft betrachtet werden folgende Arten. Sie sind in Tab. 3 grün markiert:

- nach BNatSchG streng geschützte Arten
- Arten des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie
- bundes- und/oder landesweit gefährdete Arten einschließlich Arten der Vorwarnliste

<sup>3</sup> einschl. der Arten, die auch Gebäude nutzen

<sup>4</sup> vgl. SMEETS + DAMASCHEK ET AL. (2009)

- Arten, deren Häufigkeit mit weniger als „häufig“ (h) angegeben wird

Alle anderen Arten und deren mögliche Betroffenheit werden über die Eingriffsregelung ausreichend abgebildet<sup>5</sup>.

**Tab. 3: Brutvögel im Untersuchungsgebiet 2017/2018**

Erläuterung s. Tabellenende

| Art              | Brut-<br>gilde | Gefährdung |      | Schutzstatus |        | Häufig-<br>keit | Trend<br>(l) | Trend<br>(k) | RP |
|------------------|----------------|------------|------|--------------|--------|-----------------|--------------|--------------|----|
|                  |                | RL N       | RL D | BNatSchG     | VSR    |                 |              |              |    |
| Amsel            | Gh             | -          | -    | §            | -      | h               | zz           | o            | 25 |
| Beutelmeise      | Gh             | 1          | 1    | §            | -      | s               | a            | zz           | 1  |
| Blaukehlchen     | Rö             | -          | -    | §§           | Anh. I | mh              | zz           | zz           | 5  |
| Blaumeise        | Gh Ge          | -          | -    | §            | -      | h               | z            | a            | 12 |
| Buchfink         | Gh             | -          | -    | §            | -      | h               | z            | o            | 15 |
| Buntspecht       | Gh             | -          | -    | §            | -      | h               | z            | o            | 3  |
| Dorngrasmücke    | Gh             | -          | -    | §            | -      | h               | aa           | zz           | 7  |
| Eichelhäher      | Gh             | -          | -    | §            | -      | h               | a            | o            | 2  |
| Elster           | Gh             | -          | -    | §            | -      | h               | o            | o            | 2  |
| Feldlerche       | Gr             | 3          | 3    | §            | -      | h               | aa           | aa           | 5  |
| Gartenbaumläufer | Gh             | -          | -    | §            | -      | h               | o            | o            | 6  |
| Gartengrasmücke  | Gh             | 3          | -    | §            | -      | h               | a            | a            | 7  |
| Gartenrotschwanz | Gh             | -          | -    | §            | -      | mh              | aa           | z            | 2  |
| Gelbspötter      | Gh             | V          | -    | §            | -      | mh              | aa           | z            | 3  |
| Gimpel           | Gh             | -          | -    | §            | -      | h               | z            | aa           | 1  |
| Grauschnäpper    | Ge, Gh         | V          | V    | §            | -      | h               | aa           | aa           | 1  |
| Grünfink         | Gh             | -          | -    | §            | -      | h               | z            | o            | 9  |
| Grünspecht       | Gh             | -          | -    | §§           | -      | mh              | aa           | z            | 2  |
| Hausrotschwanz   | Ge             | -          | -    | §            | -      | h               | z            | o            | 4  |
| Hausperling      | Ge, Gh         | -          | -    | §            | -      | h               | aa           | a            | 17 |
| Haustaube        | Ge             |            |      |              |        |                 |              |              | 1  |
| Heckenbraunelle  | Gh             | -          | -    | §            | -      | h               | z            | aa           | 6  |
| Kiebitz          | Gr             | 3          | 2    | §§           | -      | h               | aa           | aa           | 3  |
| Kleiber          | Gh             | -          | -    | §            | -      | h               | o            | zz           | 1  |
| Kleinspecht      | Gh             | 3          | 3    | §            | -      | mh              | aa           | z            | 1  |
| Kohlmeise        | Gh             | -          | -    | §            | -      | h               | z            | o            | 19 |
| Kuckuck*         | Gh, R          | 3          | 3    | §            | -      | mh              | a            | a            | 1  |
| Mehlschwalbe     | Ge             | 3          | 3    | §            | -      | h               | aa           | o            | 4  |
| Mönchsgrasmücke  | Gh             | -          | -    | §            | -      | h               | zz           | z            | 13 |
| Nachtigall       | Gh             | V          | -    | §            | -      | mh              | aa           | o            | 5  |
| Rabenkrähe       | Gh             | -          | -    | §            | -      | h               | z            | z            | 7  |
| Ringeltaube      | Gh             | -          | -    | §            | -      | h               | zz           | o            | 12 |

<sup>5</sup> Unterlage 5.1, Landschaftspflegerischer Begleitplan

| Art              | Brut-<br>gilde | Gefährdung |      | Schutzstatus |     | Häufig-<br>keit | Trend<br>(l) | Trend<br>(k) | RP         |
|------------------|----------------|------------|------|--------------|-----|-----------------|--------------|--------------|------------|
|                  |                | RL N       | RL D | BNatSchG     | VSR |                 |              |              |            |
| Rotkehlchen      | Bo, Gh,<br>Ge  | -          | -    | §            | -   | h               | o            | a            | 12         |
| Schafstelze      | Gr             | -          | -    | §            | -   | h               | aa           | zz           | 3          |
| Schilfrohrsänger | Rö             | -          | -    | §§           | -   | mh              | aa           | zz           | 5          |
| Schwanzmeise     | Gh             | -          | -    | §            | -   | h               | o            | a            | 1          |
| Schwarzkelchen   | R              | -          | -    | §            | -   | mh              | z            | zz           | 2          |
| Singdrossel      | Gh             | -          | -    | §            | -   | h               | z            | o            | 4          |
| Star             | Gh, Ge         | 3          | 3    | §            | -   | h               | a            | aa           | 21         |
| Stieglitz        | Gh             | V          | -    | §            | -   | mh              | a            | o            | 6          |
| Sumpfmeise       | Gh             | -          | -    | §            | -   | h               | aa           | o            | 1          |
| Weidenmeise      | Gh             | -          | -    | §            | -   | mh              | z            | aa           | 1          |
| Wiesenpieper     | Gr             | 2          | 2    | §            | -   | h               | aa           | aa           | 3          |
| Zaunkönig        | Gh, Ge         | -          | -    | §            | -   | h               | o            | o            | 20         |
| Zilpzalp         | Bo             | -          | -    | §            | -   | h               | z            | o            | 13         |
| Zwergtaucher     | W              | V          | -    | §            | -   | mh              | a            | o            | 1          |
| <b>Summe</b>     |                |            |      |              |     |                 |              |              | <b>295</b> |

Gilde: Bo= Bodenbrüter, Ge= Brutvögel an Gebäuden, Gh= Gehölzbrüter, Gr= Brutvögel des Grünlandes, R= Brutvögel der Ruderalflächen, Rö= Röhrichtbrüter, vF= Brutvögel der vegetationsarmen Flächen, W= Brutvögel an Gewässer

Gefährdung: Nds/HB = RL Niedersachsen/Bremen (KRÜGER, T. U. SANDKÜHLER, K. 2021); D = Rote Liste Deutschland (RYSLAVY, T. et al. 2020)

Schutzstatus: BNatSchG: §§ = streng geschützt, § = besonders geschützt; VSR = EU-Vogelschutzrichtlinie: Anh. I = Art des Anhangs I;

Häufigkeit (KRÜGER & NIPKOW 2015): s = selten, mh = mäßig häufig, h = häufig, nb = nicht bewertet

Trend (l) langfristiger Bestandstrend 1900-2014 (KRÜGER & NIPKOW 2015): a = Bestandsabnahme um mehr als 20 %, aa = Bestandsabnahme um mehr als 50 %, z = Bestandszunahme um mehr als 20 %, zz = Bestandszunahme um mehr als 50 %, o = keine Bestandveränderung größer 20 %

Trend (k) kurzfristiger Bestandstrend 1990-2014 (KRÜGER & NIPKOW 2015); Erläuterung Kürzel s. Trend (l)

RP Revierpaar

\* Brutparasit; bei Gilde: Nester der Wirtsvögel

Sortierung: alphabetisch

#### 4.1.2 Gastvögel

Erfassung: --

Eine Erfassung von Gast- und Rastvögeln wurde nicht durchgeführt. Die Beurteilung der möglichen Nutzung des Gebietes bzw. dessen Bedeutung als Gastvogellebensraum basiert daher auf Aussagen des Landschaftsprogramms Bremen<sup>6</sup>, des Pflege- und Managementplans (PMP) Werderland<sup>7</sup> sowie den Formulierungen der für das Gebiet geltenden Schutzgebietsverordnungen.

<sup>6</sup> SENATOR FÜR UMWELT, BAU UND VERKEHR (2015)

<sup>7</sup> AG JORDAN ÖKOLOGIS (2009)

Das Werderland gehört in Bremen zu den bedeutenden Rastgebieten für Zugvögel. Im Landschaftsprogramm Bremen werden Rastvogelbestände landesweiter Bedeutung dargestellt<sup>8</sup>.

Als Schutzgüter des Landschaftsschutzgebietes „Werderland und Lesumröhrichte“ nennt die Schutzgebietsverordnung<sup>9</sup> u.a. die „großflächigen von Gräben durchzogenen Feuchtgrünlandgebiete als [...] Rastgebiet für Limikolen, zum Beispiel Kiebitz, sowie für Silberreiher, Schwäne, Gänse und Enten“ sowie die „Röhricht-, Gehölz- und Uferstrukturen der Braken, Kolke und großen Fleete sowie an der Lesum als [...] Rastgebiet für Wasser- und Watvögel“. Teil des LSG sind die binnendeichs gelegenen Pütten. Der Deich – ebenfalls im LSG gelegen – hat für Rast- und Gastvögel keine Bedeutung.

Für den Schönebecker Sand wird eine Bedeutung als Gastvogellebensraum von der Schutzgebietsverordnung des Naturschutzgebietes „Werderland“<sup>10</sup> nicht hervorgehoben.

Der PMP Werderland<sup>11</sup> grenzt für das Werderland, den Schönebecker Sand und die angrenzenden Flüsse Weser und Lesum Gebiete mit hoher Bedeutung für Rastvögel ab. Innerhalb des in dieser Unterlage betrachteten Untersuchungsgebietes gehört dazu der Vierstückenteich, der regelmäßig für Wasservögel wie Schwäne, Gänse, Enten oder Rallen von hoher Bedeutung ist. Zeitweise von hoher Bedeutung ist zudem ein Grünland-Areal zwischen Vierstückenteich und dem Gewässer westlich des Vierstückensielgrabens u.a. für Gänse, Kiebitze oder Bekassine. Der Großteil des Rastvogelgeschehens im Werderland findet außerhalb des Untersuchungsraumes statt. Der Schönebecker Sand hat keine besondere Bedeutung als Rastgebiet.<sup>12</sup>

Es wird davon ausgegangen, dass die aktuelle Nutzung des Untersuchungsgebietes nicht wesentlich von der im PMP beschriebenen Darstellung abweicht.

Im Zuge der artenschutzrechtlichen Beurteilung werden die Belange des § 44 BNatSchG auf Basis der Aussagen der LSG-Verordnung, des PMP Werderland<sup>13</sup> und des Landschaftsprogramms Bremen<sup>14</sup> für Schwäne, Gänse, Enten und den Silberreiher sowie Wasser- und Watvögel betrachtet. Als für Gastvögel wesentliche Flächen werden der Vierstückenteich und das Grünland-Graben-Areal zwischen Vierstückenteich und dem Gewässer westlich des Vierstückensielgrabens berücksichtigt.

#### **4.1.3 Fledermäuse**

Erfassung: 2011/2012, Kartierung Habitatbäume 2017

Eine Erfassung von Fledermausvorkommen wurde nicht durchgeführt. Es wird davon ausgegangen, dass das aktuelle Arteninventar dem entspricht, welches in den Jahren 2010/2011 im Vorfeld der Realisierung der Bauabschnitte 5 bis 8 dokumentiert wurde<sup>15</sup> (s. Tab. 4).

<sup>8</sup> SENATOR FÜR UMWELT, BAU UND VERKEHR (2015), S. 88 f; Bewertung der Zählgebiete in sieben Jahren (2004/5 bis 2010/11)

<sup>9</sup> Schutzgebietsverordnung zum LSG „Werderland und Lesumröhrichte“ vom 16.12.2010; zuletzt geändert: 20.10.2020

<sup>10</sup> Schutzgebietsverordnung zum NSG „Werderland“ vom 17.10.1996; zuletzt geändert: 20.10.2020

<sup>11</sup> AG JORDAN ÖKOLOGIS (2010)

<sup>12</sup> VGL. AG JORDAN ÖKOLOGIS (2010)

<sup>13</sup> AG JORDAN ÖKOLOGIS (2010)

<sup>14</sup> SENATOR FÜR UMWELT, BAU UND VERKEHR (2015).

<sup>15</sup> HANDKE U. (2011) und MEYER-RAHMEL (2012a und 2012b)

Danach konnten mit dem Großen Abendsegler und der Rauhautfledermaus zwei baumhöhlenbewohnende Fledermausarten im Gebiet nachgewiesen werden. Darüber hinaus wurden Jagdflüge der ebenfalls baumhöhlenbewohnenden Gattung *Myotis* dokumentiert, eine Artbestimmung war jedoch nicht möglich.<sup>16</sup> Laut aktuellem FFH-Bericht<sup>17</sup> sind aus der Gattung *Myotis* Vorkommen der Großen Bartfledermaus, Wasser-, Teich- und Fransenfledermaus möglich. Bei den ebenfalls 2011/2012 nachgewiesenen Arten Zwerg- und Breitflügelfledermaus handelt es sich um überwiegend gebäudebewohnende Arten.

Alle Fledermausarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und damit gem. § 7 (2) Nr. 14a BNatSchG streng geschützt.

Während der Kartierungen im Juni/Juli 2011 bzw. März bis August 2012 ergaben sich keine Hinweise auf Wochenstuben der baumbewohnenden Arten im Untersuchungsgebiet. Bei der Überprüfung des Baumbestands auf Höhlen im Jahr 2017 wurden unter 157 kontrollierten Bäumen 13 Höhlenbäume dokumentiert. Ob eine Nutzung als Wochenstube oder Winterquartier vorliegt, ist nicht bekannt.

**Tab. 4: In den UTM Gittern des UG nachgewiesene Fledermausarten**  
 Erläuterung s. Tabellenende

| Art                   |                              | Nachweis | E422 N334 | E422 N333 | E423 N333 | RL |   | Quartier |     |
|-----------------------|------------------------------|----------|-----------|-----------|-----------|----|---|----------|-----|
|                       |                              |          |           |           |           | N  | D | S        | W   |
| Breitflügelfledermaus | <i>Eptesicus serotinus</i>   | x        | x         | x         | x         | 2  | 3 | G        | G   |
| Große Bartfledermaus  | <i>Myotis brandtii</i>       | -        | x         | -         | -         | 3  | * | G        | G   |
| Teichfledermaus       | <i>Myotis dasycneme</i>      | -        | x         | x         | x         | R  | G | G        | G   |
| Wasserfledermaus      | <i>Myotis daubentonii</i>    | -        | x         | x         | x         | V  | * | B(G)     | G   |
| Fransenfledermaus     | <i>Myotis nattereri</i>      | -        | x         | -         | x         | V  | * | B/G      | G   |
| Kleiner Abendsegler   | <i>Nyctalus leisleri</i>     | -        | x         | -         | -         | 1  | D | B/G      | -*  |
| Großer Abendsegler    | <i>Nyctalus noctula</i>      | x        | x         | x         | x         | 3  | V | B/G      | B   |
| Rauhautfledermaus     | <i>Pipistrellus nathusii</i> | x        | x         | x         | x         | R  | * | B        | B/G |
| Zwergfledermaus       | <i>P. pipistrellus</i>       | x        | x         | x         | x         | *  | * | B/G      | G   |
| Braunes Langohr       | <i>Plecotus auritus</i>      | x        | x         | -         | -         | V  | 3 | B/G      | G   |

Nachweis: x = 2012/2012 nachgewiesen, - = nicht nachgewiesen

E422 N334, E422 N333, E423 N334: UTM-Gitterfeld nach BfN (2019)

RL N: Rote Liste Niedersachsen: NLWKN (Hrsg. in Vorb.) 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, R = Art mit eingeschränktem Verbreitungsgebiet (stark gefährdet), \* = ungefährdet

RL D: Rote Liste Deutschland (MEINIG, H. et al. 2020): 3 = gefährdet G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, D = Daten unzureichend, V = Vorwarnliste \* = ungefährdet

Quartier: S = Sommer, W = Winter; G = Gebäude, Keller, Stollen etc.; B = Bäume (BRINKMANN, R. et al. 2012, S. 21 ff.); \*Die Überwinterungsgebiete des Kleinen Abendseglers liegen zum größten Teil außerhalb Deutschlands; Überwinterungsnachweise sind nur aus Baden-Württemberg bekannt

<sup>16</sup> Vgl. HANDKE U. (2011), S. 7. Bei den Arten der Gattung *Myotis* kann es sich beispielsweise um Wasserfledermaus, Große Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Teichfledermaus handeln haben.

<sup>17</sup> BfN (2019)

Da alle Fledermausarten zu den Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie gehören, werden alle o.g. Arten bzw. Gattungen einer artenschutzrechtlichen Beurteilung unterzogen.

#### **4.1.4      Fische**

Erfassung: 2018 (IEP)

Das gesamte Werderland ist von nährstoffreichen Gräben durchzogen. Bei Beprobungen im Rahmen des IEP 2018 wurden 16 Arten nachgewiesen. Darunter die stark gefährdeten Arten Karausche und Aal sowie die gefährdeten Arten Steinbeißer, Hecht und Dreistacheliger Stichling<sup>18</sup>. In den Gräben des Untersuchungsgebietes zu erwarten sind Aal, Hecht und Steinbeißer.

Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie gehörten nicht zum Fischarteninventar. Auf die weitere artenschutzrechtliche Betrachtung der Artengruppe wird verzichtet.

#### **4.1.5      Reptilien**

Erfassung: --

Reptilien wurden im Untersuchungsgebiet nicht kartiert. Auf Basis aktueller Verbreitungskarten des BfN<sup>19</sup> sind von den neun in Deutschland heimischen Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie Vorkommen der Zauneidechse im UTM-Gitter E422N334 bekannt.

Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Lebensräume stellen keine geeigneten Habitate für die Art dar. Vorkommen im Gebiet können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Eine weitere artenschutzrechtliche Betrachtung der Artengruppe entfällt.

#### **4.1.6      Amphibien**

Erfassung: --

Das Untersuchungsgebiet war im Jahr 2018 nicht Teil der IEP-Probegebiete für die Artengruppe der Amphibien.<sup>20</sup> Auch aus älteren IEP-Erfassungen liegen keine Nachweise von Amphibien für das UG vor.

Als Grundlage für die Relevanzprüfung der Artengruppe wird daher auf die Ergebnisse des IEP 2018 zurückgegriffen, die auf repräsentativen Flächen des Werderlandes ca. 700 m östlich des UG dokumentiert wurden.

Nachgewiesen wurden adulte Grasfrösche sowie deren Laichplätze. Die meisten Vorkommen lagen in Blänken bzw. ständig wasserführenden Kleingewässern. Gruppen spielten als Laichplätze keine Rolle, da sie fast alle ausgetrocknet waren. Überraschend wurden 10 Laichplätze mit 74 Laichballen in Gräben gefunden. Dieser Lebensraum hat in der Regel in den Marschen keine Bedeutung für den Grasfrosch.<sup>21</sup>

---

<sup>18</sup> EcoSURV (2019)

<sup>19</sup> BfN (2019)

<sup>20</sup> HANDKE, K. (2019)

<sup>21</sup> HANDKE, K. (2019), S. 3

Für den Grasfrosch ist das zentrale Werderland gegenwärtig das bedeutendste Grünlandgebiet im Bremer Raum.<sup>22</sup>

Vorkommen von Amphibienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind im Werderland nicht nachgewiesen. Eine weitere artenschutzrechtliche Betrachtung der Artengruppe entfällt daher.

#### 4.1.7 Libellen

Erfassung: --

Das Untersuchungsgebiet war im Jahr 2018 nicht Teil der IEP-Probegebiete der Libellen-Erfassung.<sup>23</sup>

In Probegebieten östlich des Untersuchungsgebietes wurden im Jahr 2018 die Zielarten Früher Schilfjäger (*Brachytron pratense*), Keilfleck-Mosaikjungfer (*Aeshna isocetes*) und Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*) nachgewiesen. Die zwei erstgenannten Arten wurden an fast allen Probegewässern dokumentiert. Die Grüne Mosaikjungfer war in deutlich weniger Gewässern und dort jeweils nur mit Einzelexemplaren vertreten.

Die Grüne Mosaikjungfer gehört zu den Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie. Die Art ist für die Reproduktion an Vorkommen der Kriebsschere gebunden. Im Rahmen der floristischen Erfassung 2018<sup>24</sup> wurde ein Standort mit Einzelpflanzen der Kriebsschere im Graben östlich des Vierstückensielgrabens und damit am östlichen Rand des Untersuchungsgebietes nachgewiesen. Im weiteren UG fehlt die Kriebsschere. Dichte Kriebsscherenbestände, auf die die Grüne Mosaikjungfer angewiesen ist fehlen im Untersuchungsgebiet. Bodenständige Vorkommen der Libellenart werden daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Eine weitere artenschutzrechtliche Betrachtung der Artengruppe entfällt.

#### 4.1.8 Flora

Erfassung: 2018

Im Untersuchungsgebiet kommen acht Arten vor, die in Niedersachsen und Bremen<sup>25</sup> als gefährdet oder stark gefährdet eingestuft sind. Daneben wurden fünf Pflanzenarten erfasst, die auf der Vorwarnliste geführt werden.

Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind im Gebiet nicht nachgewiesen. Eine weitere artenschutzrechtliche Betrachtung entfällt.

---

<sup>22</sup> HANDKE, K. (2019), S. 8

<sup>23</sup> HANDKE, K. (2018)

<sup>24</sup> AG HOBRECHT & FERNÁNDEZ CASTRO (2019)

<sup>25</sup> GARVE, E. (2004)

## 4.2 Vorprüfung der Betroffenheit

Die Abschätzung möglicher vorhabenbedingter Auswirkungen bezieht sich auf bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren:

### Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme: Verbreiterung Deichkörper, Bodenaubbau
- Entstehung von Gewässern an Stelle der Pütten und der Abbaufäche

### Baubedingte Wirkfaktoren

- Baubetrieb: Bewegungsunruhe, Schallemissionen in und um das Baufeld
- Flächeninanspruchnahmen: Bodenlager, Baustraßen

### Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Das Vorhaben löst keine betriebsbedingten Wirkungen aus, die über die des Status Quo hinausgehen.



## 5 Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Im Folgenden findet eine Bewertung der im vorausgegangenen Kapitel aufgeführten Wirkungen auf die Artengruppen Brutvögel, Gastvögel und Fledermäuse statt.

### 5.1 Brutvögel

#### Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 ist es verboten, besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann im Zuge des Baugeschehens erfolgen durch:

- Entfernung von als Bruthabitat geeigneten Strukturen (Gehölze, Röhrichte, Gräben, Grünland) während der Brut- und Aufzuchtzeit
- Befahren und anderweitige Nutzung von bauzeitlich entstehenden, als Bruthabitat geeigneten Biotopen (z.B. wassergefüllte Senken, Bodenmieten)

Das Risiko, den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszulösen wird durch folgende Maßnahmen auf ein Mindestmaß reduziert:

- Entfernung von Gehölzen, Röhrichten und Gräben erfolgen außerhalb der Brutzeit (V1, S5).
- Bautätigkeiten auf der Fläche beginnen vor Beginn der Brutzeit von Arten der offenen Feldflur (V2).
- Sofern das o.g. Zeitfenster für die Maßnahmen nicht umsetzbar ist, erfolgt die Vergrämung potenzieller Brutvögel aus dem Gebiet um eine Tötung zu verhindern (V3).
- Sollte die Räumung potenziell als Bruthabitat geeigneter Flächen innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit erforderlich sein, werden die Flächen unmittelbar vor Baubeginn durch fachlich geeignete Personen geprüft. Der Beginn der Arbeiten erfolgt erst nach Freigabe (V2).
- Während des Baubetriebs wird sichergestellt, dass keine als Bruthabitat geeigneten Strukturen entstehen. Dies umfasst u.a. die regelmäßige Umlagerung von Bodenmieten, Vermeiden von steilen Böschungen, Zuschieben wassergefüllter Senken (V9).

**Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird bei Realisierung der Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgelöst.**



#### Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Brutpaare, deren Reviermittelpunkt auf den Flächen verortet wurden, die im Zuge der Deicherhöhung oder des Bodenabbaus verändert werden, werden unter dem Aspekt „Schutz von Lebensstätten“ betrachtet. Grund ist, dass in diesen Fällen zumindest temporär von einem Verlust der als Bruthabitat geeigneten Biotope auszugehen ist.

Eine Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann ausgelöst werden:

- durch die Entfernung von als Bruthabitat genutzten Strukturen (Gehölze, Röhrichte, Gräben, Grünland) während der Brut- und Aufzuchtzeit.
- durch das allgemeine Baugeschehen. Störreize können dann von Schall- und Lichtemissionen und der allgemeinen Bewegungsunruhe durch Baumaschinen, Fahrzeuge und Arbeitende ausgehen.

Die Entfernung von als Bruthabitat genutzten Vegetationsstrukturen in der Zeit des Nestbaus, der Brut und der Aufzucht führt dazu, dass das aktive Brutgeschäft gestört wird. Verbunden damit kann ein Verlust des Geleges sein (s. dazu „Tötungsverbot“ nach § 44 Abs. 1 Nr. 1).

Unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgeschriebenen Zeiten für den Rückschnitt von Röhrichten und die Entfernung von Gehölzen (V1) ist eine derartige Störung von Röhricht- und Gehölzbrütern weitgehend ausgeschlossen. Das Risiko einer Störung von Brutvögeln der offenen Feldflur wird dadurch soweit möglich reduziert, dass Flächen vor Beginn der Brutzeit unattraktiv gestaltet werden. Dies sollte nach Möglichkeit dadurch erfolgen, dass die Bauarbeiten vor Beginn der Brutzeit starten (V2); kann, wenn notwendig auch durch aktive Vergrämung geschehen (V3).

Auf Störreize des allgemeinen Baugeschehens durch z.B. fahrende LKW, Baggerarbeiten an Deich und Pütten oder Bewegungen von Arbeitenden auf der Baustelle reagieren v.a. Brutvogelarten der offenen Landschaft. Zu den artenschutzrechtlich relevanten **Wiesenbrütern** im UG gehören Feldlerche, Kiebitz und Wiesenpieper<sup>26</sup>.

**Feldlerche:** Feldlerchen brüteten 2018 ausschließlich südlich des Mittelfleets. 4 Revierpaare wurden in einem Abstand von 30 m bzw. 140 m von den Püttflächen bzw. dem Bodenger im Süden des UG dokumentiert. Ein weiterer Reviermittelpunkt lag rd. 180 m von den Pütten entfernt.

Während der Arbeiten zum Abbau, Transport und Lagerung des Bodens ist mit Störungen von Revierpaaren zu rechnen. GASSNER, E. et al.<sup>27</sup> geben für die Feldlerche als Empfindlichkeit gegenüber anthropogenen Störungen 20 m als planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz an. Bis zu diesen Entfernungen ist bei häufiger Störung von einer signifikanten Beeinträchtigung bzw. von einem (teilweisen) Funktionsverlust

<sup>26</sup> vgl. Tab. 3, S. 9

<sup>27</sup> GASSNER, E. et al. (2010)

des Lebensraums als Habitat für die Art auszugehen. Die im Abstand von mind. 30 m registrierten Reviermittelpunkte sind damit nicht betroffen.

Grundsätzlich ist ein Ausweichen einzelner Revierpaare in umliegende, ungestörte Areale möglich. Eine Störung von Brutpaaren während der Brut- oder Aufzucht, die zu einem Verlust des Geleges führen, sind dennoch nicht ausgeschlossen. Gleichzeitig ist vor dem Hintergrund der hohen Revierpaarzahlen östlich des UG nicht davon auszugehen, dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Feldlerchen-Population verschlechtert.

**Kiebitz:** Innerhalb des UG wurde 2018 ein Revierpaar ermittelt. Der Reviermittelpunkt des Brutpaares wurde rd. 150 m südöstlich der Pütte Ost verortet. Die im selben Jahr dokumentierten Nachbruten zeigen, dass auch Flächen in geringerer Entfernung zu den Pütten bzw. der Bodenmiete als Reviere geeignet sind.

Die Ausbeutung der Pütten, die Bodentransporte und die Nutzung des Bodenlagers im Süden des UG können mit einer Störung von Tieren während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit verbunden sein. Grundsätzlich ist ein Ausweichen einzelner Revierpaare in umliegende, ungestörte Areale möglich. Eine Störung von Brutpaaren während der Brut- oder Aufzucht, die zu einem Verlust des Geleges führen, sind dennoch nicht ausgeschlossen. Gleichzeitig ist vor dem Hintergrund der hohen Revierpaarzahlen östlich des UG nicht davon auszugehen, dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Kiebitz-Population verschlechtert.

**Wiesenpieper:** Im UG wurden 2018 drei Revierpaare der Art aufgenommen. Ein Reviermittelpunkt lag östlich des Vierstückensielgrabens etwa 190 m östlich der Pütte Ost. Störungen während Brut- oder Aufzuchtzeit werden für die Flächen östlich des Grabens aufgrund der Entfernung ausgeschlossen.

Zwei Reviermittelpunkte wurden auf geplanten Pütte Ost bzw. rd. 60 m östlich Pütte Ost aufgenommen. Als planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz geben GASSNER, E. et al.<sup>28</sup> eine Entfernung von 20 m an. Für beiden Standorte ist damit keine Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit anzunehmen. Gleichzeitig ist vor dem Hintergrund der hohen Revierpaarzahlen östlich des UG nicht davon auszugehen, dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Wiesenpieper-Population verschlechtert.

**Röhrich- und Höhlen-/Gehölzbrüter** sind im Allgemeinen aufgrund der Deckung durch die Habitatstrukturen weniger empfindlich gegenüber dem üblichen Baustellengeschehen. Eine Störung von Vertretern dieser Brutgilde ist nur bei geringer Entfernung von wenigen Metern zu Reviermittelpunkten zu erwarten. Im Folgenden werden jene Brutvögel aufgeführt, deren planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz nach GASSNER, E. et al.<sup>29</sup> durch das Baufeld unterschritten wird.

---

<sup>28</sup> GASSNER, E. et al. (2010)

<sup>29</sup> GASSNER, E. et al. (20110)

**Blaukehlchen:** Innerhalb einer Distanz von 30 m<sup>30</sup> wurden 2 Revierpaare der Art dokumentiert. Eine Beeinträchtigung durch bauzeitliche Störreize ist anzunehmen. Sofern die Arbeiten innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit erfolgen, kann es zu Gelegeverlusten kommen. Auswirkungen auf die lokale Population sind dadurch nicht zu erwarten, da die Mehrheit der im Werderland brütenden Blaukehlchen (28 von 33 RP) außerhalb des vorhabendbedingten Wirkraums brütet. Beginnen die Bauarbeiten vor der Besetzung der Reviere ist ein Ausweichen in Flächen außerhalb des Wirkraumes wahrscheinlich.

**Schwarzkehlchen:** Einer der im Jahr 2018 dokumentierten Reviermittelpunkte liegt innerhalb der kritischen Distanz von 40 m<sup>31</sup>. Aufgrund der anzunehmenden Störung ist nicht davon auszugehen, dass der Standort wieder besetzt wird. Die Störung eines einzelnen Revierpaares wirkt sich nicht auf die lokale Population aus.

Die nicht aufgeführten Röhricht- und Gehölzbrüter wurden im Jahr 2018 außerhalb der von GASSNER, E. et al.<sup>32</sup> angegebenen, artspezifischen Fluchtdistanz dokumentiert.

**Wasservögel** weisen in der Regel relativ große Fluchtdistanzen gegenüber anthropogenen Störreizen auf<sup>33</sup>. Im Untersuchungsgebiet nachgewiesen ist der Zwergtaucher.

**Zwergtaucher:** Die Art war 2018 mit einem Brutpaar im Untersuchungsgebiet vertreten. Es brütete in dem Gewässer, dass durch den Deichbau, BA 5-8 entstanden ist. GASSNER, E. et al. geben 100 m als planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz an. Damit ist davon auszugehen, dass der Niststandort während der Bauphase nicht oder nur noch eingeschränkt geeignet ist. Sollte es zu einer Störung während der Brut- oder Aufzuchtzeit kommen sind Auswirkungen auf die lokale Population nicht zu erwarten, da es sich um ein einzelnes Revierpaar handelt.

Das Risiko, den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auszulösen wird durch folgende Maßnahmen auf ein Mindestmaß reduziert:

- Die Entfernung der Gehölze, Röhrichte, Gräben und sonstigen als Bruthabitat geeigneten Biotope erfolgt außerhalb der Brutzeit (V1, S5).
- Bautätigkeiten auf der Fläche beginnen vor Beginn der Brutzeit von Arten der offenen Feldflur (V2).
- Schutz von zu erhaltenden Gehölzen durch weiträumige Auszäunung mittels ortsfestem Vegetationsschutzzaun (S6)

---

<sup>30</sup> planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz Blaukehlchen

<sup>31</sup> planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz Schwarzkehlchen nach GASSNER, E. et al. (2010)

<sup>32</sup> GASSNER, E. et al. (2010)

<sup>33</sup> GASSNER, E. et al. (2010), S. 191 ff.

**Bei Realisierung der Vermeidungsmaßnahmen können Störungen von Brutvögeln während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG), ausgeschlossen werden.**

#### Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schutz von Lebensstätten)

Als Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte ist der Ort zu verstehen, der der Fortpflanzung oder Ruhe dient, wie etwa Nester oder Höhlenbäume und die diesen unmittelbar zugrunde liegende Struktur wie z.B. Horstbäume oder Brutfelsen.

Folgende Konstellationen sind zu berücksichtigen:

Bei Arten, die ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, wird die Zerstörung oder Beschädigung einer Lebensstätte außerhalb der Nutzungszeiten i.d.R. nicht als Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften gewertet. Potenzielle Lebensstätten, d.h. nicht genutzte, sondern lediglich zur Nutzung geeignete Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind damit grundsätzlich nicht geschützt<sup>34,35</sup>. In zeitlicher Hinsicht betrifft die Verbotsnorm damit primär die Phase aktueller Nutzung der Lebensstätte<sup>36</sup>.

- die Arbeiten zu Baufeldfreimachung erfolgen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (V2). In dieser Zeit unterliegen ggf. noch vorhandene Nester und grundsätzlich geeignete Lebensstätten nicht dem Schutz als „Fortpflanzungs- und Ruhestätte“ i.S.d. Gesetzes.

Der Schutz ist zusätzlich auszudehnen auf Abwesenheitszeiten der sie nutzenden Tiere einer Art, wenn nach den Lebensgewohnheiten der Art eine regelmäßig wiederkehrende Nutzung der Art zu erwarten ist<sup>37</sup>. Dies umfasst z.B. wiederkehrend genutzte Horste oder Bruthöhlen.

- Wiederkehrend genutzte Horste wurden im Baufeld nicht dokumentiert.
- Artenschutzrechtlich relevante Arten, die Bruthöhlen oder -halbhöhlen nutzen, sind: Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Grünspecht, Kleinspecht, Star, Weidenmeise.

Die Entfernung von Gehölzen führt zum Verlust von 5 Niststandorten des Stars. Damit verbunden ist der Verlust von 5 Fortpflanzungsstätten i.S.d. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG. Der Star gehört zu den in Niedersachsen/Bremen häufigen Arten; gleichzeitig zeichnet sich bei der Art ein deutlich negativer Bestandstrend ab<sup>38</sup>. Um sicher davon auszugehen, dass auch nach Entnahme der Bruthöhlen die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, werden für die Art geeignete Nisthilfen ausgebracht (A<sub>CEF</sub> 1). Damit kann ein Eintreten des Verbotstatbestands verhindert werden<sup>39</sup>.

<sup>34</sup> BMVBS 2011, S. 122; HMUELV (2011), S. 17

<sup>35</sup> KRATSCH in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 2. Aufl., § 44 Rn. 35. In: NMUEK (2016), S. 219

<sup>36</sup> BVerwG, Urteil vom 28. 3. 2013, Rn. 118). In: NMUEK (2016), S. 219

<sup>37</sup> BVerwG, Urteil vom 28. 3. 2013, Rn. 118). In: NMUEK (2016), S. 219

<sup>38</sup> KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015)

<sup>39</sup> § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG

Alle anderen Höhlen- bzw. Halbhöhlenbrüter nutzen Bäume, die vom Vorhaben nicht tangiert werden.

Weitere Einschränkungen gelten für Arten, die zwar ihre Nester, Baue o.ä., nicht aber ihre Reviere regelmäßig wechseln: Von einem Verstoß gegen § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG kann [...] dann ausgegangen werden, wenn bei reviertreuen Vogelarten, die zwar ihre Brutplätze, nicht aber ihre Brutreviere regelmäßig wechseln, in einem regelmäßig belegten Brutrevier alle als Standort von Nestern geeigneten Brutplätze verloren gehen [...].<sup>40</sup> Die Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP) weisen ergänzend darauf hin, dass bei nistplatztreuen Arten ein Schädigungstatbestand gegeben sein kann, wenn die Bestandserfassung einen Mangel an diesem Habitat für die betreffende Art festgestellt hat und das bestehende Angebot im Hinblick auf die langfristige Funktionalität nicht weiter ausgedünnt werden darf<sup>41</sup>.

- Im Fall der Deicherhöhung ist auch unter Berücksichtigung der Flächen zur Gewinnung von Deichbaumaterial nicht davon auszugehen, dass es zu einem Mangel an geeigneten Bruthabitaten kommt. Es werden keine Flächen versiegelt. Der Großteil der binnendeichs gelegenen Pütten wird nach Abbau des Bodens als Grünland wiederhergestellt. Das durch die Pütten entstandene Defizit an Grünlandbiotopen führt nicht dazu, dass die Funktionalität des Werderlandes als Bruthabitat für Wiesenbrüter verloren geht, da im unmittelbaren Umfeld ausreichend gleichartige Flächen zur Verfügung stehen. Gleiches gilt für den Verlust von Röhrichten. Der Großteil des verloren gehenden Röhrichts befindet sich auf dem Schönebecker Sand. Auf Basis der Brutvogelkartierungen 2018 hat es als Bruthabitat keine besondere Funktion. Gehölze werden nur vereinzelt entnommen. Parallel zum Deich und insbesondere im Bereich der Siedlungen bleibt der überwiegende Anteil des Gehölzinventars des UG erhalten. Keine der durch das Vorhaben betroffenen Habitatstrukturen ist in einem Ausmaß betroffen, durch das von einem vollständigen Verlust der Funktion auszugehen ist.

Für alle weiteren, nicht explizit genannten Brutvogelarten, wird davon ausgegangen, dass – auch beim Verlust von Baumhöhlen, Horsten oder sonstigen, regelmäßig aufgesuchten Niststätten – der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht ausgelöst wird. Grund hierfür ist die Annahme, dass den ungefährdeten, häufigen Brutvogelarten im räumlichen Zusammenhang ausreichend Ausweichhabitate zur Verfügung stehen, sodass die Funktion als Brutvogellebensraum weiterhin erfüllt ist.

Das Risiko, den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszulösen wird durch folgende Maßnahmen auf ein Mindestmaß reduziert:

- Entfernung von Gehölzen, Röhrichten und Gräben erfolgen außerhalb der Brutzeit (V1, S5).
- Schutz von Gehölzen mittels ortsfestem Vegetationsschutzzaun (S6)
- Ausbringen von Nistkästen für den Star (A<sub>CEF</sub> 1)

<sup>40</sup> BVerwG, Urteil vom 28. 3.2013, Az. 9A 22.11, juris, Rn.148

<sup>41</sup> BMVBS 2011, S. 31

**Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann die Erfüllung des Verbotstatbestands nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.**

## 5.2 Gastvögel

Die artenschutzrechtliche Beurteilung berücksichtigt Limikolen, Schwäne, Gänse, Enten und den Silberreiher (vgl. Kap. 4.1.2).

### Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Eine Verletzung oder Tötung von Gastvögeln durch den Baustellenbetrieb einschließlich Bodenabbau, -lagerung und -transport wird aufgrund der hohen Mobilität der Tiere ausgeschlossen. Anders als Brutvögel haben Gastvögel keinen festen Standort, den sie im Notfall zum Schutz der Brut nicht verlassen wollen oder aufgrund des jungen Entwicklungsstadiums nicht verlassen können.

**Eine Verletzung des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird ausgeschlossen.**

### Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Störungen von Gastvögeln während der Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit sind im Zuge des Baustellenbetriebes durch visuelle und akustische Reize möglich.

Da kleinere Rastvogelbestände meist eine hohe Flexibilität aufweisen und damit ein Ausweichen in andere gleichermaßen geeignete Rastgebiete ohne weiteres problemlos möglich ist, kann sich die detaillierte Betrachtung möglicher Störungstatbestände im Regelfall auf die mindestens landesweit bedeutsamen Vorkommen beschränken<sup>42</sup>. Nach Aussage des Landschaftsprogramms Bremen<sup>43</sup> gilt das Werderland einschließlich des Schönebecker Sandes als Gastvogellebensraum landesweiter Bedeutung.

Da keine Daten zur tatsächlichen Nutzung des Gebietes vorliegen, werden im Folgend jene Arten bzw. Gruppen betrachtet, für die das Werderland als Rastgebiet von besonderer Bedeutung ist. Hinweise dazu sind der Schutzgebietsverordnung des Landschaftsschutzgebietes „Werderland und Lesumröhrichte“<sup>44</sup> entnommen. Danach ist das „von Gräben durchzogenen Feuchtgrünlandgebiet“ des Werderlandes als „Rastgebiet für Limikolen, Silberreiher, Schwäne, Gänse und Enten“ von Bedeutung und als solches zu schützen. „Braken, Kolke und großen Fleete“ sind als Rastgebiet für Wasser- und Watvögel relevant.

<sup>42</sup> LBV SH (2016), S. 38

<sup>43</sup> SENATOR FÜR UMWELT, BAU UND VERKEHR (2015), S. 88

<sup>44</sup> Schutzgebietsverordnung zum LSG „Werderland und Lesumröhrichte“ vom 16.12.2010; zuletzt geändert: 20.10.2020

– Enten, Gänse, Schwäne

Enten, Gänse und Schwäne nutzen die Gewässer im Werderland als Rastfläche. Innerhalb des UG liegt der Vierstückenteich, der regelmäßig von hoher Bedeutung für Wasser-Rastvögel ist<sup>45</sup>. Das Gewässer ist im Süden, Westen und Norden von Gehölzen umgeben. Visuellen Störreize aus dem südlichen, westlichen und nördlichen Umfeld wie z.B. Bewegungsunruhe durch fahrende LKW oder Baggerarbeiten an Deich und Pütten werden daher vom Gewässer ferngehalten. In Richtung Osten ist die Sicht nur durch einzelne Gehölze verstellt; von einer abschirmenden Wirkung ist daher nicht auszugehen. Aufgrund der unmittelbaren Nähe der Pütten Mitte, West und Erw. BA 5-8 sind Irritationen rastender Individuen nicht auszuschließen.

Besonders lärmintensive Arbeiten finden nicht statt. Die Geräuschkulisse und die Bewegungsabläufe, die in bzw. um das Baufeld herum zu erwarten sind, sind über die gesamte Bauzeit relativ monoton, wodurch eine Gewöhnung an die Störreize wahrscheinlich ist. Das kann dazu führen, dass das Gewässer trotz des Baugeschehens weiterhin als Ruhestätte genutzt wird. Wird das Gewässer aufgrund der visuellen und akustischen Reize nicht aufgesucht, wäre eine mögliche Beschädigung oder Zerstörung der Ruhestätte zu beurteilen (s.u.).

Impulsartige Lärmereignisse, die Ruhephasen in unregelmäßigen Abständen durchbrechen und rastende Tiere aufschrecken und stören, finden nicht statt.

Nach Abschluss der Arbeiten verbleiben keine akustischen oder visuellen Störreize.

Eine Störung i.S.d. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führt, wird nicht erwartet. Wahrscheinlich ist eine Gewöhnung rastender Wasservögel an die Bewegungsunruhe, die mit den Bodenbewegungen und Transportverkehren verbunden ist. Arbeiten am Deich finden nur außerhalb der Sturmflutsaison und damit außerhalb der winterlichen Rast statt. Damit entfallen die Transportverkehre zwischen den Pütten und dem Deich. Unter der (worst-case-)Annahme, dass rastende Wasservögel den Vierstückenteich meiden ist der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG zu beurteilen.

– Limikolen, Silberreiher, Gänse, Schwäne

Rasttrupps und Nahrungsgäste, die das Grünland nutzen, können durch visuelle Störreize irritiert werden und angestammte Rastplätze im Umfeld des Baufeldes meiden. Damit verbunden wäre ein Funktionsverlust des beeinträchtigten Areals und damit der Verlust der Ruhestätte (s.u.).

Grundsätzlich gilt auf für Arten, die an Land rasten das oben Gesagte:

Besonders lärmintensive Arbeiten finden nicht statt. Die Geräuschkulisse und die Bewegungsabläufe, die in bzw. um das Baufeld zu erwarten sind, sind über die gesamte Bauzeit relativ monoton, wodurch eine Gewöhnung an die Störreize wahrscheinlich ist. Impulsartige Lärmereignisse, die Ruhephasen in unregelmäßigen Abständen durchbrechen und rastende Tiere aufschrecken und stören, erfolgen nicht.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Grünland-Graben-Areale innerhalb des Werderlandes, die regelmäßig von hoher Bedeutung als Rastflächen sind außerhalb des Wirkraumes liegen und vom Vorhaben nicht tangiert werden.

Nach Abschluss der Arbeiten verbleiben keine akustischen oder visuellen Störreize.

<sup>45</sup> AG JORDAN ÖKOLOGIS (2010), Karte 11

Eine Störung i.S.d. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führt, wird nicht erwartet.

**Eine Störung von Gastvögeln während der Überwinterungszeit i.S.d. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird ausgeschlossen.**

#### Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schutz von Lebensstätten)

Als Ruhestätten und damit Gegenstand des § 44 (1) Nr. 3 sind regelmäßig genutzte Rastplätze zu verstehen. Als „regelmäßig genutzt“ können Rastplätze gelten, in denen signifikante Rastbestände bspw. innerhalb der 5 letzten Jahre während mind. 3 Jahre festgestellt wurden<sup>46</sup>.

Der Begriff der Beschädigung wird im Sinne einer Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der betroffenen Ruhestätte ausgelegt. Geht die Funktion der Lebensstätte (hier: Rastplatz) dauerhaft verloren, ist von einem Verbotstatbestand auszugehen.<sup>47</sup> Die Funktion als Rastgebiet/Rastplatz kann durch direkten Flächenentzug oder durch andauernde Störungen, die die Rasttrupps zum Verlassen des Gebietes veranlassen, verloren gehen.

Der Deich hat als Rastgebiet keine Bedeutung. Änderungen an der Gestalt und des Ausmaßes des Küstenschutzbauwerkes sind daher ohne Relevanz.

#### – Enten, Gänse, Schwäne

Die im Werderland durch die Bautätigkeiten entstehende Bewegungsunruhe kann dazu führen, dass der Vierstückenteich nicht mehr von Wasservögeln zur Rast aufgesucht wird. Grund hierfür ist die unmittelbare Nähe einer Baustraße und der Pütten West, Erw. Ba 5-8 und Mitte. Da es sich um gleichförmige, regelmäßige Arbeitsabläufe ohne eine besondere Lärmintensität handelt, wird von einer Gewöhnung der Tiere und einer Aufrechterhaltung der Gewässerfunktion als Rastplatz ausgegangen. Impulsartige Lärmereignisse finden nicht statt.

Sollte keine Gewöhnung an das Baugeschehen stattfinden, befinden sich im Werderland weitere Gewässer, die als Rastplatz für Wasservögel geeignet sind. Hierzu gehören der Hunger See und die Große Brake<sup>48</sup>. Die Funktion des Werderlandes als Rastgebiet für Wasservögel bleibt damit – auch während der vierjährigen Bauphase – erhalten.

Nach Abschluss der Arbeiten bleiben keine akustischen oder visuellen Reize zurück. Die Funktion des Vierstückensees wird durch das Vorhaben nicht nachhaltig eingeschränkt.

#### – Limikolen, Silberreihher, Gänse, Schwäne

Während des Abbaus von Deichbaumaterial in den binnendeichs gelegenen Pütten geht Grünland verloren, das Teil der Rastflächen des Silberreihers, von Limikolen, Gänsen und Schwänen ist. In der Zeit der Bodengewinnung werden die Flächen ihre Funktion als Rastfläche verlieren.

<sup>46</sup> LBV SH (2016), S. 21

<sup>47</sup> LBV SH (2016), S. 22

<sup>48</sup> vgl. AG JORDAN OKOLOGIS (2010), Karte 11

Ein Ausweichen in umliegende Flächen ist möglich, sodass sich Tiere während der Überwinterung weiterhin im Werderland aufhalten können. Die Funktion des „von Gräben durchzogenen Feuchtgrünlandgebietes“ bleibt auch während der Bauphase erhalten.

Nach Abschluss der Arbeiten wird der überwiegende Teil der Pütten wieder als Grünland und damit als Rastfläche zur Verfügung stehen. Annähernd 4,3 ha werden als naturnahe Gewässer gestaltet und können sich als Rastflächen für Wasservögel entwickeln. Der Verlust von 4,3 ha Grünland entspricht rd. 0,8 % der Grünlandfläche im Werderland. Die Funktion des Gebietes als Rastgebiet bleibt damit weiterhin erfüllt.

Die im Werderland vorhandenen Ruhestätten für rastende bzw. überwinternde Vögel bleiben erhalten. **Eine Verletzung des Verbotstatbestands nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird nicht erkannt.**

### 5.3 Fledermäuse

#### Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Eine Verletzung oder Tötung von Fledermäusen kann während der Fällung bzw. Rodung von Gehölzen erfolgen. Betroffen davon sind Arten, die Quartiere bzw. Tagesverstecke in Bäumen nutzen. Unter den nachgewiesenen Arten ist nur für die Breitflügelfledermaus sowie die *Myotis*-Vertreter Große Bartfledermaus und Teichfledermaus eine Nutzung von Gehölzen auszuschließen (vgl. Tab. 4). Alle weiteren nachgewiesenen bzw. zu erwartenden Arten nutzen auch Gehölze als Tagesversteck oder Sommerquartier. Als Winterquartier sind Gehölze nur für Großen Abendsegler und Rauhautfledermaus geeignet.

Wochenstuben, Männchen- oder Winterquartiere, die zum Teil sehr viele Tiere beherbergen und besondere Anforderungen an die Beschaffenheit stellen wurden 2011/2012 nicht identifiziert. Eine Nutzung zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht ausgeschlossen.

Eine Tötung oder Verletzung von Tieren kann für einen Großteil der Arten dadurch weitgehend ausgeschlossen werden, dass die Fällung/Rodung von Gehölzen im Winter stattfindet (V1).

Dabei bleibt die Gefahr, Tiere zu verletzen oder zu töten, die in Gehölzen überwintern. Von den o.g. Arten kann eine Winterquartiersnutzung für den Großen Abendsegler nicht vollständig ausgeschlossen werden. Rauhautfledermäuse sind typische Waldarten und haben ihre Quartiere in Laub- und Kiefernwäldern<sup>49</sup>. Um einen Konflikt mit besetzten Winterquartieren auszuschließen, werden vor Beginn der Winterruhe die zu fällenden Bäume kontrolliert und verschlossen (V4).

Das Risiko, den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszulösen wird durch folgende Maßnahmen auf ein Mindestmaß reduziert:

---

<sup>49</sup> LANUV (o.g.): Hinweise zu Rauhautfledermaus

- Kontrolle der zu fällenden Bäume hinsichtlich ihrer Funktion als Wochenstube, Männchen- oder Winterquartier (V4)
- Entfernung der Gehölze außerhalb der sommerlichen Aktivitätszeit der Fledermäuse; vorzugsweise nach dem ersten Frost (V1).

**Bei Realisierung der Vermeidungsmaßnahmen kann die Verletzung des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verhindert werden.**

#### Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Möglich sind Störungen durch Licht oder akustische Reize. Da weder Winter- noch Sommerquartiere mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können, wird von deren Bestehen ausgegangen. Störungen von Individuen im Zuge der Gehölzentfernung werden aufgrund deren schädigenden Wirkung unter dem Aspekt „Tötungsverbot“ (s.o.) berücksichtigt.

**Auf Grundlage der erhobenen Daten können erhebliche Störungen von Fledermäusen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeit (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) ausgeschlossen werden.**

#### Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schutz von Lebensstätten)

Fledermäuse nutzen Quartiere unterschiedlicher Typen: Winterquartiere, Wochenstuben, Männchenquartiere, Balzquartiere und Tagesverstecke. Die Bedeutung der einzelnen Quartiertypen hängt von den speziellen Ansprüchen an ihre Beschaffenheit und von ihrer Seltenheit in der Landschaft ab. Baumhöhlen, die eine größere Wochenstube beherbergen können, stellen besondere Fortpflanzungsstätten dar, die in vielen Landschaften in nur begrenztem Umfang vorliegen. Der Verlust solcher essenziellen Quartiere kann einen relevanten Einfluss auf die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ausüben.<sup>50</sup>

Kleine Tagesverstecke wie z.B. hinter abgeplatzten Baumrinden sind im Habitatverbund weit verbreitet. Sie entstehen durch natürliche Vorgänge neu an anderen Stellen. Es handelt sich um kurzlebige Bestandteile des Habitatverbundes, deren Verlust kein artenschutzrechtliches Zugriffsverbot auslöst. Die planungsrelevanten Quartiertypen, die im Regelfall als Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfasst werden, sind die Winter- und Sommerquartiere (Wochenstuben und große Männchenquartiere).<sup>51</sup>

Die Kartierungen 2011/2012 ergaben keine Hinweise auf Winter- oder Sommerquartiere von Fledermäusen. Eine Nutzung zum jetzigen Zeitpunkt kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Die Erfassung von Höhlenbäumen 2017 stellte 13 Bäume mit Höhlungen und damit potenzielle Standorte für Winter- oder Sommerquartiere fest. Acht dieser potenziellen Quartierstandorte werden im Zuge des Deichbaus

<sup>50</sup> LBV-SH (2020), S. 24 f

<sup>51</sup> LBV-SH (2020), S. 25

entfernt. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher nicht auszuschließen.

In wieweit ein Verbot i.S.d. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG vorliegt, hängt davon ab, ob und in welchem Umfang Winter- bzw. Sommerquartiere verloren gehen. Bleibt die ökologische Funktion der verloren gehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten, wird der Verbotsstatbestand nicht ausgelöst. Sofern im Zuge der detaillierten Untersuchung der zu fällenden Bäume Sommer- oder Winterquartiere nachgewiesen werden, werden im Werderland Ersatzquartiere in ausreichender Anzahl ausgebracht ( $A_{\text{CEF}} 2$ ). Der Verlust von Baumquartieren kann damit aufgefangen und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten werden.

Das Risiko, den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszulösen wird durch folgende Maßnahmen auf ein Mindestmaß reduziert:

- Kontrolle der zu fällenden Bäume hinsichtlich ihrer Funktion als Wochenstube, Männchen- oder Winterquartier (V4)
- Ausbringen von Flachkästen als Ersatzquartier für Fledermäuse; Anzahl nach Bedarf ( $A_{\text{CEF}} 2$ )

**Unter Berücksichtigung der Maßnahmen werden die Beschädigung und die Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten i.S.d. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen.**



## 6 Maßnahmen

### 6.1 Vermeidungsmaßnahmen

Folgende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen, um eine Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden. Die Nummerierung der Maßnahmen folgt der Bezeichnung der Vermeidungsmaßnahmen, die bereits im Zuge der Eingriffsregelung erforderlich sind.

Aufgeführt sind im Folgenden nur die aus artenschutzrechtlichen Aspekten notwendigen Maßnahmen.

**Tab. 5: Vermeidungsmaßnahmen**

|     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| V 1 | Die Entfernung von Gehölzen und Röhrichten erfolgt außerhalb der Brut- bzw. sommerlichen Aktivitätszeit der Brutvögel und Fledermäuse zwischen dem 01.10. und 28.02.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| V 2 | <p>Die Bautätigkeiten auf der Fläche beginnen vor Beginn der Brutzeit von Arten der offenen Feldflur (hier: Feldlerche, Brutzeit ab März); andernfalls Vergrämung (s. V 5).</p> <p>Sollte die Räumung einer potenziell als Bruthabitat geeigneten Fläche innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit erforderlich sein, wird unmittelbar vor Räumungsbeginn mittels einer Begehung der Bauflächen durch fachlich geeignete Personen sichergestellt, dass keine Brutplätze durch Baumaßnahmen zerstört werden. Bei Bedarf werden ggf. weitere Maßnahmen eingeleitet.</p>                                                                           |
| V 3 | Sollten die Bautätigkeiten nicht vor dem 01.03. beginnen können, ist durch Vergrämnungsmaßnahmen sicherzustellen, dass die Flächen nicht als Bruthabitat genutzt werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| V 4 | <p>Rechtzeitig vor Beginn der Winterruhe bzw. vor Beginn der Baumaßnahmen (Baufeldräumung, Fällung von Bäumen) Überprüfung betroffener Höhlenbäume auf Besatz von Fledermäusen durch Höhlenkontrolle mit einem Endoskop. Versiegelung von Höhlen nach Sicherstellung, dass keine Fledermäuse in der Höhle sind, um dem Artenschutz gem. § 44 BNatSchG zumindest vor dem Hintergrund der Störung, Verletzung und Tötung zu entsprechen.</p> <p>Artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Erhaltung der Population (vgl. A<sub>CEF</sub>2) sind nur erforderlich, wenn sich eine Nutzung als Sommer- oder Winterquartier herausstellen sollte.</p> |
| S 6 | Gehölze, die im oder am Baufeld stehen und erhalten werden sollen, werden durch Maßnahmen nach RAS-LP 4 und DIN 18920 geschützt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| V 9 | Während des Betriebs der Baustelle ist darauf zu achten, dass keine Standorte entstehen, die aufgrund der Gestaltung oder der fehlenden Nutzung als Bruthabitat geeignet sind (wassergefüllte Fahrspuren, Bodenmieten mit „Steilwänden“, Rohbodenstandorte)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |

## 6.2 Maßnahmen zur Funktionssicherung

Maßnahmen, die vor Umsetzung der Planung realisiert werden, um die ökologische Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Fledermäuse im räumlichen Zusammenhang zu erhalten:

- A<sub>CEF</sub> 1: Ausbringen von Nistkästen für Stare

Im Umfeld des Baufeldes werden 5 Nistkästen ausgebracht, die für Stare geeignet sind.

- A<sub>CEF</sub> 2: Ausbringen von Fledermauskästen

Im Umfeld des Baufeldes werden bei Bedarf Fledermauskästen angebracht. Der Bedarf ergibt sich aus der Kontrolle von zu fällenden Bäumen im Vorfeld der Rodungsarbeiten (V4). Pro Quartierverlust werden 5 Flachkästen ausgebracht.

## 6.3 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands

Maßnahmen, die im Zuge der Umsetzung der Planung bzw. nach Abschluss der Arbeiten realisiert werden, um den Erhaltungszustand von im Untersuchungsgebiet vorhandenen Populationen zu sichern (A<sub>FCS</sub>), sind nicht notwendig.



## 7 Zusammenfassung

Der Deichverband am rechten Weserufer plant die Ertüchtigung des Deiches zwischen Deich-km 47+625 und 49+996. Teil des Vorhabens ist der Abbau von Deichbaumaterial im Schönebecker Sand und im Werderland. Nach Abbau von Klei und Füllboden werden die Flächen rekultiviert und in natur-nahe Gewässer sowie feuchtes Grünland überführt.

Einer näheren Betrachtung möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wurde die Gruppe der Brutvögel, Rastvögel und Fledermäuse unterzogen. Für alle weiteren im Wirkraum des Vorhabens anzunehmenden Artengruppen können Vertreter des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Das Risiko einer Tötung oder Verletzung von Individuen oder deren Entwicklungsformen kann durch eine angepasste Bauzeitregelung i.V.m. ggf. notwendigen Vergrämnungsmaßnahmen auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen von Vogel- oder Fledermausarten führen, werden ausgeschlossen.

Eine Beschädigung oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird zum einen dadurch unterbunden, dass die Entfernung von Vegetation, die als Bruthabitat geeignet ist, außerhalb der Brutzeit stattfindet. Der Status als Fortpflanzungsstätte ist für einen Großteil der Niststätten zu dieser Zeit erloschen. Eine Vegetationsentfernung während der Brut- und Aufzuchtzeit erfolgt nur dort, wo sichergestellt ist, dass keine Brutaktivitäten herrschen. Einzige artenschutzrechtlich relevante Brutvogelart ist der Star. Der Verlust von fünf Fortpflanzungsstätten der Art wird durch Nistkästen ersetzt.

Der Verlust von Winter- oder Sommerquartieren von Fledermäusen kann zum aktuellen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden. Sofern es zu Verlusten entsprechender Baumquartiere kommt, werden ausreichen Ersatzquartiere ausgebracht, die die ökologische Funktion des Gebietes erhalten.

Unter Berücksichtigung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie (im Bedarfsfall) von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen werden durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände i.S.d. § 44 (1) BNatSchG ausgelöst.

Die Beantragung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist beim derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand nicht erforderlich.



## 8 Quellen

- BMVBS – Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg.) (2009): Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Regelungen des BNatSchG sowie Entwicklung von Darstellungsformen für landschaftspflegerische Begleitpläne im Bundesfernstraßenbau. F+E Projekt Nr.02.0233/2003/LR im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Teil II Artenschutz. Bonn. [https://www.baufachinformation.de/kosten-los.jsp?sid=D7D987D63AAAC76D00490D0E43A7BA1E&id=2014039008004&link=http%3A%2F%2Fwww.strassenbau.niedersachsen.de%2Fdownload%2F70456%2FGutachten zu den RLBP Ausgabe 2009.pdf](https://www.baufachinformation.de/kosten-los.jsp?sid=D7D987D63AAAC76D00490D0E43A7BA1E&id=2014039008004&link=http%3A%2F%2Fwww.strassenbau.niedersachsen.de%2Fdownload%2F70456%2FGutachten+zu+den+RLBP+Ausgabe+2009.pdf)
- BMVI – Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (Hrsg.) (2020): Leitfaden zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen. Fassung Januar 2020.
- BOHLEN, M. (2005): Bewertung des Erhaltungszustandes von Brutvogelarten in Europäischen Vogelschutzgebieten in Niedersachsen. Stand 03.01.2005.  
[https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwjnpEEenfjvAhXI\\_7sIHf2vCO0QFjAAegQIBxAD&url=https%3A%2F%2Flau.sachsen-anhalt.de%2Ffileadmin%2FBibliothek%2FPolitik und Verwaltung%2FMLU%2FLAU%2FNaturschutz%2FNatura2000%2FManagementplanung%2FDateien%2F1 Leitfaden Anlage 7 Bewertung Brutvoegel NI.pdf&usg=AOvVaw1pTmK\\_AfMZUTTyFKAGXltn](https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwjnpEEenfjvAhXI_7sIHf2vCO0QFjAAegQIBxAD&url=https%3A%2F%2Flau.sachsen-anhalt.de%2Ffileadmin%2FBibliothek%2FPolitik+und+Verwaltung%2FMLU%2FLAU%2FNaturschutz%2FNatura2000%2FManagementplanung%2FDateien%2F1+Leitfaden+Anlage+7+Bewertung+Brutvoegel+NI.pdf&usg=AOvVaw1pTmK_AfMZUTTyFKAGXltn)
- BOYE, P., HUTTERER, R. & H. BENKE (1998): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia) – In: BINOT, M, BLESS, R., BOYE, P, GRUTKE, H. & P. PRETSCHER (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 55. S. 33-39.
- BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C. & W. SCHORCHT (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. – Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, 116 Seiten. [https://www.verkehr.sachsen.de/download/verkehr/bq\\_SMWA\\_Querungshilfen\\_WEB.pdf](https://www.verkehr.sachsen.de/download/verkehr/bq_SMWA_Querungshilfen_WEB.pdf)
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S
- HMUELV – Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung (Mai 2011).
- HÜPPOP, O., H.-G. BAUER, H. HAUPT, T. RYSLAVY, P. SÜDBECK & J. WAHL (2012): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands – 1. Fassung, 31.12.2012. – Berichte Vogelschutz 49/50, S. 23-83.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. Heft 4/15.
- LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (o.J.): Naturschutzinformationen – Artenschutz. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>
- LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Schlussbericht. 05.02.2013 – Maßnahmensteckbriefe Vögel. [https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/m\\_s\\_voegel\\_nrw.pdf](https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/m_s_voegel_nrw.pdf)

- LBV SH - Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. in Zusammenarbeit mit dem Kieler Institut für Landschaftsökologie und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.
- LBV SH – Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2020): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. 2. überarbeitete Fassung. Kiel. 79 S.
- LUNG – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (2016): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Arten. Fassung vom 08. November 2016. [http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz\\_tabelle\\_voegel.pdf](http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_tabelle_voegel.pdf)
- MEINIG, H. et al. (2008): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand: Oktober 2008 – In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). S. 115-158.
- NLWKN (Hrsg. in Vorb.): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Fledermausarten. Erarbeitet von DENSE, C., MÄSCHER, G. & U. RAHMEL.
- NLWKN (2018): Monitoring häufiger Brutvögel der Normallandschaft. Bestandsentwicklung häufige Brutvögel in Niedersachsen und Bremen. Jahresbericht 2016. Hamburg, 15.11.2018. [https://www.schleswig-holstein.de/mm/downloads/LBVSH/Aufgaben/Umwelt/Arbeitshilfe\\_Fledermaus.pdf](https://www.schleswig-holstein.de/mm/downloads/LBVSH/Aufgaben/Umwelt/Arbeitshilfe_Fledermaus.pdf)
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, ST. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & CH. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell.

